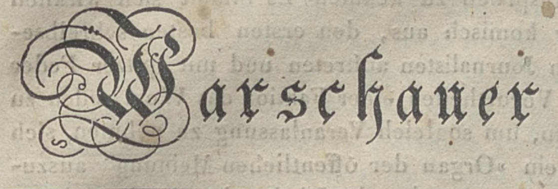
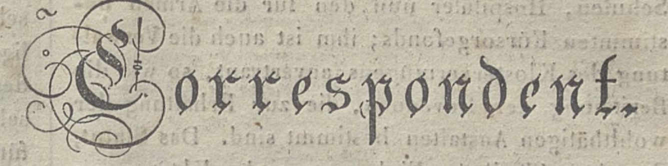
N^RO 57. MONTAG DEN 4. AUGUST 1834.







Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

INLÆNDISCHE NACHRICHTEN.

St. Petersburg den 19 Juli. An dem hohen Geburtsfeste unsers geliebten Monarchen hat Se. K. H. der Kronprinz von Preussen an den Commandeur des ihm als Chef gehörenden Russischen Grenadier-Regiments, Obersten von Klugen, das in authentischer Abschrift nachfolgende Reskript erlassen:

Peterhof, 25. Juni (7 Juli) 1834.

Mein Herr Oberst! Es ist mein Wunsch, dem tapfern Grenadier-Regiment, dessen Chef ich mich durch die Gnade weiland Sr. Majestæt Alexander I. nennen darf, ein Zeichen meines Interesses zu geben. *Ich wähle dazu den Tag, der dem Russischen Reiche seinen jetzigen Herrscher gegeben, dessen kaum neunjährige Regierung schon zu den glorreichsten der Russischen Geschichte gehört, der die Bewunderung und das liebende Vertrauen nicht bloss seiner Völker, sondern auch aller deren errungen hat, die an der alten Treue halten, von dem begeistert dieses Regiment schon so viele neue Lorbeern zu den alten gesammelt hat und der meinem Herzen, nicht bloss durch Verwandschaft, sondern auch durch die Bande der treuesten, unverbrüchlichsten Freundschaft und der tiefsten Verehrung nahe steht. Aus der Tiefe meines Herzens spreche ich mit so vielen Millionen: «Gott segne, Gott erhalte den theueren, edlen Kaiser!"* — Beiliegende 8000 Rubel übergebe ich Ihren Händen, mein lieber Herr Oberst, um sie zur Feier des heutigen Festes und sonst nach Ihrem Gutdünken zum Nutzen des Regiments zu verwenden. Empfangen Sie, mein Herr Oberst, den Ausdruck besonderer Hochachtung, von der ich Ihnen gern bei jeder Gelegenheit Beweise geben werde.

(*untez.*) Friedrich Wilhelm, *Kronprinz von Preussen, Chef des Kaiserl. Russischen I^sten Grenadier-Regiments.*

St. Petersburg den 1 Juli. (Beschluss).

Hinsichtlich der im inneren Verwaltungswesen der Fürstenthümer Statt gehabten Reformen weist uns vorläufig der Bericht auf ihren frühern Zustand, ehe sie ihre gegenwärtigen organischen Verfassungs-statuten erhielten, hin. Als sie noch unter der Verwaltung der griechischen Hospodare standen, entbehrten sie alle Vortheile einer wohlgeordneten Administration; das Eigenthumsrecht ward durch willkürliche Entscheidungen dieser Fürsten verletzt; die ackerbautreibende Classe ward durch die Unbestimmtheit der Auflagen, durch verschiedene willkürlich und missbräuchlich eingeführte Steuern zerrüttet, andererseits ward dieser Stand unaufhörlich durch die sich vermehrenden Servituten gedrückt, welche er in seinem Verhältniss zu den Grundbesizern zu vollziehen hatte. — Es fanden sich mehr denn hunderttausend Familien, welche der Jurisdiction der Regierung ganz entzogen waren, und als Posluschniks und Skutelniks (*) nur unter der Verfügung ihrer Grundherren standen. Eine solche Verwaltungsform erzeugte verschiedene innere Unruhen, verletzte die gesellschaftliche Ordnung und drängte zur Nothwendigkeit ihrer Umgestaltung. Diese Reorganisation der Administration ward mit dem Consens des kaiserl. Hofes und der hohen Pforte durch die akjermansche Convention und später durch den adrianopelschen Friedenstractat festgesetzt worden, in Folge welcher mehrere Versammlungen der Bojaren, der Geistlichkeit und der Kreisdeputirten, unter dem Vorsitze des bevollmächtigten Präsidenten Statt hatten, und für jedes der Fürstenthümer besondere organische Statuten formirten. Ihre Grundlagen betreffen: 1) die Wahlbestimmung der Hospodare; 2) die Landesgesetzgebung; 3) die Organisation des Regierungsconseils, welches die verschiedenen oberen Verwaltungsbehörden umfast, wie *a*) das Departement der inneren Angelegenheiten. Diesem liegen, nächst der Polizeiverwaltung, des Gesundheitsstandes der Bewohner, des Bauwesens, auch die Stadt- und Landgemeinden ob. Rücksichtlich dieser Letzteren, der Bauern, bestimmt obgedachtes Statut aufs genaueste ihre Verhältnisse zu den Grundherren, verpflichtet Erstere, den Letzteren für das gepachtete

(*) Wegen der von den Bojaren bezogenen geringen Dienstgehalte hatte man seit undenklichen Zeiten einige Familien von Landleuten ihrer Verwaltung übergeben; solche Familien hiessen in den Fürstenthümern Skutelniks und Posluschniks.

Land nach Verhältniss des Pachtzinses durch Arbeitstage — Frohndienste — zu entschädigen. In Folge dessen hat nun die frühere, zum Vortheile der Grundherren bestandene Bestimmung der Posluschniks und Skutelniks aufgehört; — *b*) das Departement der wohlthätigen Stiftungen dirigirt die Schulen, Hospitäler uud den für die Armen bestimmten Fürsorgefonds; ihm ist auch die Verwaltung des Klostervermögens anvertraut, so wie die Beziehung der Revenuen, die zur Erhaltung der wohlthätigen Anstalten bestimmt sind. Das Statut, das einen Theil des Einkommens der Klöster zur Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse bestimmt, legt nächstdem der geistlichen Obrigkeit in den Fürstenthümern die Verpflichtung auf, die Begründung von drei Seminarien zur Bildung der ihrem Stande sich widmenden Jugend auszuführen. *c*) Das Finanzdepartement verwaltet die Einnahmen und Ausgaben der Fürstenthümer. In dieser Beziehung sind alle ungewisse Steuern durch Verfassungsstatuten abgeschafft, die Kopfsteuer, die Abgabe für die Patente des Handelsstandes und alle ähnlichen Gebühren genau bestimmt. Die Ausgaben jedes Fürstenthums sind durch die Etats bezeichnet, und zwar für Erhaltung des Hospodars, Bestreitung der Verwaltung der die öffentliche Sicherheit bezweckenden Institute und der wohlthätigen Anstalten. Alle früher vorhandenen willkürlichen Einnahmen der Beamten sind aufgehoben. *d*) Der Controlle liegt die Revision der Einnahme- und Ausgabebücher ob, über welche sie nach Jahresverlauf ihr Generalbudget dem Hospodar vorzulegen hat. In Betreff des Gerichtswesens hat das Statut zuvörderst die richterliche von der vollziehenden Gewalt getrennt und drei Instanzen für die Führung der Civil- und Criminalprocesse festgesezt. Endlich hat es den Bestand und die Verpflichtung der obgedachten Landwehr bestimmt. — Dergestalt umfassen diese organische Statute alle Theile der innern Verwaltung, die persönlichen Rechte aller Individuen, vom Hospodaren bis zum Landmann herab, und dienen den Fürstenthümern zur sicheren Bürgschaft ihrer Wohlfahrt und Ruhe. Wenn der temporairen Regierung die Vollziehung dieses wichtigen Unternehmens gelang, so erreichte sie dieses ihr vorgesteckte Ziel nur durch eine strenge Berücksichtigung aller individuellen Rechte, durch eine genaue Festsetzung der bürgerlichen Gerechtsame und Aufhebung aller Privilegien von Einzelnen, welche vom Missbrauche eingeführt, nur zur Verletzung der gesellschaftlicheu Ordnung dienten. Eine dreijährige Erfahrung hat vollkommen die von den bestehenden Statuten erwarteten Resultate bestätigt. Eine glückliche Entwickelung aller neubegründeten Institute, allgemeines, kräftiges Aufleben aller Bewohnerclassen, vielfältig dargebrachte Dankadresse der allgemeinen Versammlungen dienen dafür zu Beweisen."

Die öffentliche Meinung.

Vox populi, Vox dei. Dieser Zauberspruch hat in neuester Zeit die Tagesschriftsteller aller Farben verleitet, das, was man »öffentliche Meinung" nennt, für sich und die Erzeugnisse ihrer Feder in Anspruch zu nehmen. Es nimmt sich wirklich sehr komisch aus, den ersten besten schreibseligen Journalisten auftreten und mit spitzer Feder den Vorurtheilen einer Faktion das Wort reden zu sehen, um sogleich Veranlassung zu nehmen, sich für ein »Organ der öffentlichen Meinung" auszugeben, und stolz sein Jahrhundert in die Schranken zu fordern. Derartige Erscheinungen sind in unsern Tagen der Eitelkeit und Parteiinteressen nichts seltenes und haben dem ruhigen Beobachter oft ein Lächeln abgenöthigt; ob aber die Sache damit abgethan, ist eine andere Frage. Dergleichen Menschen sind leider im 19. Jahrhundert zu dem Rang in der bürgerlichen Gesellschaft gelangt, den zu Sokrates Zeiten die *Sophisten* eingenommen und Alles, was dieser weise Mann gegen jene verderbliche Menschenklasse seiner Zeit vorgebracht, passt bis aufs Haar auf diese sogenannten »Organe der öffentlichen Meinung" unserer Tage. Aus Eitelkeit, aus Geldgier traten jene wohlredenden, feinzüngigen Griechen unter die Bewohner der Städte und des Landes und sprachen über göttliche und menschliche Dinge mit einem Wortreichthum und einem Ueberfluss von wahren und falschen Beweisen und Gründen, dass der Haufe der Zuhörer zuletzt nicht mehr wusste, woran er war, und dass man am Ende im Zweifel war, ob das Blendwerk der Dialektik, das so eben mit allen Reizen der Verführung an dem Menschen vorübergezogen, oder sein gesunder Verstand, der ihm schlicht das Gegentheil sagte, als Wahrheit zunehmen sey. Auf unsere Zeit angewendet, fragen wir alle wahrheitliebende Menschen, ob ein öffentliches Blatt, das sich zur *systematischen Opposition* rechnet etwas anders ist, als ein nach dem Geschmack des 19 Jahrhunderts aufgeputzter *Sophist*. In unsern Tagen gehört bei weitem weniger dazu, die Rolle eines Volksverderbers, eines Volksverführers zu spielen, als in jenen einfachen Zeiten des Griechenthums. Damals war der falsche Prophet zu greifen; er stellte sich persönlich seinem zu bearbeitendem Materiale — dem Volk — gegenüber; er musste gewärtig seyn, dass er durch das lebendige Wort irgend eines Gegners aus dem Volkshaufen widerlegt wurde, wohl auch zuweilen durch die Fäuste der Dissentirenden von ihren *treffenden* Argumenten handgreifliche Proben erhielt. Bei allen dem musste die Rührigkeit, die Geistesgewandtheit, die Beredtsamkeit eines solchen Menschen den höchsten Grad erreicht haben. Die Sophisten des 19 Jahrhunderts haben es bequemer. Hinter der Presse verschanzt, kennen sie das zu bearbeitende Materiale — die Menschen — gar nicht, oder höchstens nur in so weit, als sie sich nach zahlbaren Abonnenten

berechnen lassen. Von Geistesgegenwart, Beredtsamkeit, Gewandtheit ist gar keine Rede. Das vor ihm liegende Papier, die zugespitzte Feder sind geduldig und ertragen alle Scheinargumente ohne zu repliziren: mit einem Worte, dergleichen Leute haben es in unsern Tagen leichter und erreichen doch auf weit eminentere Art ihr Ziel. Das mit dem Halle verfliegende Wort der Alten versteht man jetzt festzubannen und auf unglaubliche Weise zu vervielfältigen, so dass, wenn ein Zeitgenosse des Sokrates Hunderte, vielleicht Tausende verführen und auf Irrwegen leiten konnte, ein Sophist unserer Zeit von seinem Schreibtisch aus auf Hundertausende, auf Millionen zu wirken im Stande ist. —

Wer unsere Zeit kennt und den Ereignissen genau folgt, wird diess Bild nur wahr finden und tagtäglich sieht man in einem westlichen Nachbarlande auf den langen Spalten vieler Oppositionsblätter Lehren vortragen, die einzig darauf berechnet sind, den grossen Haufen, der gern Andere für sich denken lässt, durch alle List und den Schimmer der feinsten Dialektik für verbrecherische Zwecke zu gewinnen. Wenn man diesem Treiben zusieht, möchte man an der Zukunft verzweifeln; denn wohin, fragt man sich, wird eine ohnehin schon bewegte und aufgelöste bürgerliche Gesellschaft gelangen, wenn es jedem Böswilligen freisteht, sein moralisches Gift über die ganze Bevölkerung seines Vaterlandes auszugiessen; wenn es jeder verletzten Eitelkeit, jedem verschrobenen Genie, jeder getäuschten Erwartung erlaubt ist, sich an ihren vermeintlichen Gegnern auf feige Weise durch Anonymität und Presse zu rächen? Durch beständige Angriffe auf die Fundamente des Staats und der Kirche, durch Verdächtigungen, Anschwärzungen, feine, boshafte Winke über zarte Familienverhältnisse, über Dienstbeziehungen gelingt es nur zu leicht, eine nie prüfende, mit den nähern Umständen unbekannte Menge zu verblenden, zu täuschen, aufzuhetzen. Ist der Glaube an Menschen und an das heiligste einmal erschüttert, wer hält alsdann eine Staatsgesellschaft vom jähen Sturze auf, *Exempla sunt odiosa*; oder haben wir nicht etwa in der neuesten Zeit das Beispiel gehabt, dass in einem grossen westlichen Nachbarlande eine gewisse Faktion, als sie einsah, dass ihre verbrecherischen Plane an der Vaterlandsliebe und Treue der bewaffneten Macht scheiterten, alle Ueberredungskünste aufbot, um dieselbe zu verführen und zu sich herüber auf den Weg des Verbrechens zu ziehen? Unbegreiflich bleibt es, dass die Staatspolizeigewalt nicht schon längst dergleichen Sophisten näher in's Auge gefass't, während es kein Arzt, kein Jurist, kein Theologe, kein Lehrer mehr wagen darf, von seiner Wissenschaft öffentlich Vortheile zu ziehen, bevor ihn der Staat — nach vorhergegangener Prüfung — dazu für befähigt erklärt und ihm die Erlaubniss zur Ausübung seiner Kunst oder Wissenschaft ertheilt hat. Man muss endlich — selbst in Frankreich — einsehen, dass mit solchem Unfug nicht zu regieren ist, und dass die bürgerliche Gesellschaft bei fortgesetzter Bestrebung dieser modernen Sophisten einer raschen Auflösung entgegen geht. Zu dem wichtigen Amte eines Journalisten, der berufen ist, zu einem ganzen Volke zu reden, sollten nur Männer von erprobter Redlichkeit, Rechtlichkeit und Charakterstärke zugelassen werden; Männer von gründlichen, vielseitigen Kenntnissen, die das Wohl ihrer Mitbürger im innersten Herzen tragen und wägen, Männer von warmen Patriotismus, die gleichwohl Philanthropen genug sind, um nicht einseitig und beschränkt zu werden, Männer endlich, die nur Freude am Aufbauen und nicht am Niederreissen haben. Dann erfüllt die Presse ihren hohen Beruf dann und nur dann ist die Tagesliteratur ein wahrer Segen, während dieselbe, wie solche bei unsern westlichen Nachbarn besteht, das höchste Verderben unserer Zeit ist. Wenn dann die Männer, die den hohen Beruf haben, täglich zu ihrem Volke durch die Presse zu reden, die innern und äussern Angelegenheiten des Staates, gründlich belehrend, besprechen, wenn sie dazu beitragen, Vertrauen im Volke und auf den Fürstenstühlen zu verbreiten, wenn sie, mit einem Worte, statt, wie bisher die falschen Propheten, alle Grundlagen und Schlusssteine des Gebäudes mit feiner Hinterlist zu untergraben oder zu zerstören, nur auf Befestigung des Staatsverbandes hinwirken: dann und nur dann kann sich eine öffentliche Meinung bilden, die umgekehrt in der Presse ihren Widerhall findet, während gegenwärtig so viele angebliche Meinungen vorhanden sind, als Faktionen den Schoss der bürgerlichen Gesellschaft durchwühlen. Unsere Zeit leidet an vielen Gebrechen; allein wir sind der festen Ueberzeugung, dass es sicher anders werden, dass eine gewisse angekünstelte Unzufriedenheit verschwinden dürfte, wenn genau von Staatswegen *die Befähigung* eines jeden Tagschriftstellers nach allen von uns oben angegebenen Beziehungen *geprüft* würde, bevor man ihm die erhabene Tribune einräumt, von deren Höhe er so vielen Segen und so viel Unheil anrichten kann. Prüft man doch den geringsten Dorfpfarrer, ehe man ihm den beschränkten Wirkungskreis seines Sprechstuhls anvertraut, wie viel mehr sollte man darauf sehen, eine Rednerbühne rein und unbefleckt zu erhalten und mit dem Würdigsten zu besetzen, deren Auditorium ein ganzes Volk ist.

ZEITUNGS NACHRICHTEN.

Frankfurt den 25 Juli. Der gegenwärtige, gewiss nicht erfreuliche, Zustand Spanien's hat seinen Entstehungsgrund in dem Testamente Ferdinand's VII. Welcher Partei man auch angehöre, wird man zugestehen, dass nicht eben Sorge für des Reiches Wohl, sondern nur persönliche Rücksicht, dem letzten König die Verfügung dictirt habe, welche den Bruder vom Throne entfernt halten und die unmündige Tochter, dem Familiengesetze zuwider,

darauf erheben sollte. Abgesehen von Don Karlos Eigenschaften, von dem politischen Systeme, wozu er sich bekennt, von all' den wichtigen Fragen, die sein Auftreten als Prätendent zur Tagesordnung bringt, bleibt eine Erörterung der Gültigkeit oder Nichtigkeit der Letztenwillensverordnung Ferdinand's von eigenthümlichem Interesse. Die Leser werden solche hier nicht erwarten. Inzwischen dürfte es doch nicht unpassend seyn, durch einige pikante analoge Fälle aus der Geschichte dem Urtheile, nicht vorzugreifen, sondern nur einen Anhaltpunkt zu geben. Wir wählen zu diesem Zwecke die Testamente zweier Ahnherren des Infanten, Karl's II. und Ludwig's XIV.

Karl II., der letzte König Spaniens aus dem Habsburg-Oestreichischen Mannsstamme, hatte aus zwei Ehen keine Kinder. Obwohl noch nicht 40 Jahre alt, war er (1699) so schwach und kränklich, dass man sein nahes Ende voraussah. Die grosse Erbschaft des Reiches, worin die Sonne nicht untergeht, gab schon vor ihrer Eröffnung Anlass zu Unterhandlungen aller Art. Die Diplomatie machte damals ein Meisterstück, wogegen die Londoner Protokolle und die Quadrupelallianz sich verstecken müssen. Wilhelm III. König von England, gab die erste Idee zu einem Vertrag über die *Theilung der spanischen Monarchie*. England, Frankreich, Holland waren bald einig; aber der deutsche Kaiser Leopold I., der die ganze Erbschaft für seinen Sohn, Erzherzog Karl, in Anspruch nahm, wollte nichts von Theilung wissen. In Spanien war man empört über die laut verabredeten Plane, nach des Königs Tod den Körper der Monarchie zu zerreissen. Karl II. entschloss sich kurz und machte ein Testament, ganz zu Gunsten des Erzherzogs. Sofort ward Madrid das Feld, wo die feinsten Ränke angesponnen wurden, um den König dahin zu bringen, sein eigenes Werk wieder zu zerstören. Seine Gemahlin war eine Deutsche (Maria Anna von Pfalz-Neuburg), also für Oesterreich gestimmt. Aber sie war eine schwache Frau und liess sich von ihrer Favoritin, der Frau v. Berlepsch, und einem Prinzen von Darmstadt, der in der Hauptstadt ein Regiment kommandirte, beherrschen. Der französische Gesandte, Hr. v. Harcourt, und der Kardinal Portocarrero waren die stärksten Hebel des kühnen Plans, den Theilungsvertrag nicht zu achten und die ganze spanische Monarchie dem Enkel Ludwig's XIV. zuzuwenden. Sie brachten es dahin, dass die beiden Landsleute der Königin abziehen mussten, noch glücklich, dass sie viele Reichthümer mit davon brachten. Die Königin, ihrer Rathgeber und Stützen beraubt, musste sich leidend verhalten. Portocarrero drängte den König, seine frühere Verordnung umzustossen und Philipp von Anjou als alleinigen Erben einzusetzen. Der willenlose Monarch, in seinen letzten Tagen durch alle diese Cabalen weidlich geängstigt, warf sich zuletzt dem Papst in die Arme. Innocenz XII. sollte entscheiden, und er entschied für Frankreich. Die Consultation und die Antwort blieben lange ein tiefes Geheimniss. Am 2. Oct. 1700 wurde in Gegenwart des Königs das frühere, zu Gunsten Erzherzog Karl's lautende, Testament verbrannt. Gleichzeitig erfolgte Ausfertigung und Unterzeichnung des neuen zu Gunsten Philipp's von Anjou. Vier Wochen nachher starb der König. Als das Testament eröffnet wurde, und der österreichische Gesandte, Graf Harrach, vernahm, wer zum Erben eingesetzt sey, kam er ausser sich vor Schrecken und Unwillen. Alle Botschafter sandten Eilboten an ihre Höfe, die wichtige Nachricht zu überbringen. Da es damals noch keine Telegraphen gab, auch die Wege noch schlecht waren, so erfuhr man zu Versailles erst am 9. Nov. 1700, acht Tage nach dem Tode Karl's II, dass des Königs Enkel Erbe der ganzen spanischen Monarchie geworden. St. Simon, der unübertreffliche Maler, beschreibt als Augenzeuge den Eindruck, den die Nachricht am Hofe gemacht. Ludwig, damals schon 62 Jahre alt und des Kriegführens müde, hatte ernstliche Bedenken, ob das Testament angenommen werden dürfe, denn es war vorauszusehen, dass die Lossagung vom Theilungsvertrage und die Behauptung der ausschliesslichen Rechte des Enkels viel Blut kosten würde. Frau von Maintenon war wohl in alles eingeweiht, was die Staatsangelegenheiten betraf, aber das hatte man noch nicht erlebt, dass der König zur wichtigsten aller Berathungen zweimal hintereinander vierstündiges Conseil in ihrem Zimmer halten liess. Ausser dem König, seinem Sohne und der Maintenon, waren nur drei Minister zugegen: Pontchartrain, Torcy und Beauvilliers. St. Simon bemerkt, der Dauphin, so feist und apathisch er sonst gewesen (*noyé dans la graisse et dans l'apathie*) habe sich bei dieser Berathung als ein ganz anderer Mensch gezeigt und aufs eindringlichste die Annahme des Testaments empfohlen. Der König hörte die Minister und seinen Sohn ruhig an und fragte darauf die Maintenon: was *sie* von der Sache halte? Die schlaue Dame spielte die Bescheidene und liess sich lange bitten; endlich stimmte auch sie für die Annahme. Ludwig erklärte, er wolle sich 24 Stunden Zeit nehmen, bevor er sich bestimmte. Am folgenden Tage — es war der 10. Nov. 1700, ein Mittwoch — ward abermals bei der Maintenon, und meist auf ihr Zureden, beschlossen, das Testament anzunehmen, worauf denn der spanische Botschafter, der es zu überreichen hatte, zur Audienz gelassen wurde. Es war ein verhängnissvoller Augenblick: das Testament war angenommen, aber es kostete dreizehn Kriegsjahre, bevor Philipp von Anjou ruhig auf dem spanischen Throne schlummern konnte. Gewiss hätte der alte König, gewiss selbst die verschmitzte Maintenon sich weniger rasch für die Annahme entschieden, wäre ihnen ein Blick hinter den Vorhang, der die nahe Zukunft verbarg, vergönnt gewesen. Während des *spanischen Successionskrieges*, der so manche Demüthigung brachte, starb (1711) der einzige Sohn des Königs und (1712) der hoffnungsvollste seiner Enkel, so dass die Thronfolge im eignen Reiche nur noch an dem schwachen Lebensfaden des Urenkels (Ludwig's XV.) hing, und die Besorgniss entstand, der Sohn des Bruders (Philipp von Orleans, Ur-Ur-Grossvater des jetzt regierenden Königs) möge noch zur Regierung kommen. Es war grade diese Besorgniss und zunächst die Vorliebe für seine unehelichen Kinder die Ludwig den Vierzehnten veranlassten, ein Jahr vor seinem Tode auch ein Testament zu machen. Wir werden in einem zweiten Artikel das Nähere darüber bündig zusammenzustellen versuchen.

Redacteur Dr. Goldmann.